

# Mobile Notenverwaltung

**Beitrag von „SteffdA“ vom 13. August 2014 10:02**

## Zitat von Volker\_D

Daher für alle in NRW: Unbedingt eine schriftliche Genehmigung vom Schulleiter holen!

[https://www.ldi.nrw.de/mainmenu\\_Datensch...eich/antrag.pdf](https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datensch...eich/antrag.pdf)

Interessant, und dieses jetzt bitte gemäß jener Erklärung (Zitat aus:  
<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Sch...hutz/index.html>)

## Zitat

Die §§ 120 bis 122 Schulgesetz bilden die grundlegenden Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern im Schulbereich. Diese bereichsspezifischen Regelungen sind zum Teil strenger als das allgemeine Datenschutzgesetz NRW. **Sie gelten unabhängig davon, ob die personenbezogenen Daten auf herkömmliche Weise in Listen, Karteien oder Akten erfasst oder elektronisch verarbeitet sind.**

...entsprechend auf die Papiervariante anwenden und erklären wie man da insbesondere den Punkt III umzusetzen gedenkt.

Das Ansinnen ist sicherlich loblich, die Umsetzung bzw. die Anforderungen eher lächerlich.

Grüße

Steffen